



**ESTI-Mitteilung Nr. 2026-0202**  
**20. Februar 2026**

## **Rückbau von Hochspannungsanlagen und von Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes**

**Mit der Genehmigung einer Planvorlage für den Ersatz einer Hochspannungsanlage wird in der Regel auch der Rückbau der alten Anlage geregelt. Werden Hochspannungsanlagen oder Anlagen des Niederspannungsverteilnetzes ersatzlos zurückgebaut, so klärt das ESTI nach Eingang der Mitteilung über den Abbruch fallweise ab, ob hierfür ein Plangenehmigungsverfahren einzuleiten ist und teilt dies den Betroffenen mit.**

Die Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA; SR 734.25) regelt das Plangenehmigungsverfahren für die Erstellung und die Änderung von Hochspannungsanlagen (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 VPeA). Sie gilt in vollem Umfang für die Erstellung und die Änderung von Niederspannungsverteilnetzen, soweit es sich um Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem oder kantonalem Recht handelt. Die übrigen Niederspannungsanlagen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat anlässlich der regelmässigen Inspektionen genehmigt. Die Betriebsinhaber führen zu diesem Zweck Pläne und Unterlagen dauernd nach (Art. 1 Abs. 2 VPeA). Das Plangenehmigungsverfahren für solche Anlagen untersteht der alleinigen Kompetenz des Bundes (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen [EleG, SR 734.0] und Art. 91 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]).

Der Rückbau von bestehenden Hochspannungsanlagen (Leitungen, Transformatorenstationen, Schaltstationen und ähnliches) steht in der Regel im Zusammenhang mit Gesuchen um Genehmigungen von Folgeprojekten für solche Anlagen. Neubauten (bspw. Ersatzanlagen) oder Änderungen von plangenehmigungspflichtigen Anlagen beurteilt das ESTI gemäss der VPeA unter Berücksichtigung technischer, raumplanerischer sowie umweltrechtlicher Aspekte. Über genehmigungspflichtige Vorhaben entscheidet das ESTI im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs mit Plangenehmigungsverfügungen. Diese können mit Auflagen versehen und auch den sachgerechten Rückbau umfassen, so dass diesbezüglich kein zusätzlicher Klärungsbedarf besteht. Das ESTI stützt einen Plangenehmigungsentscheid nötigenfalls auf Beurteilungen von anderen eidgenössischen oder kantonalen Fachbehörden. Auch in die Beurteilung, ob allenfalls plangenehmigungsfreie Änderungen (Art. 9a<sup>bis</sup> VPeA) vorliegen, werden allfällige Abbrucharbeiten miteinbezogen; diese können gegebenenfalls ohne Plangenehmigung realisiert werden.

Werden Hochspannungsanlagen oder Anlagen des Niederspannungsverteilsnetzes hingegen ersatzlos zurückgebaut, so gewährt Art. 15 Abs. 2 VPeA für den Abbruch eine Erleichterung von der strikten Plangenehmigungspflicht; Veränderungen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, sowie Änderungen der Beurteilungsgrundlagen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse und der Abbruch von Anlagen müssen dem ESTI mitgeteilt werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 VPeA). Dies hat unter Angabe der jeweiligen Projektnummer zu erfolgen. Nach dem Eingang der Mitteilung entscheidet das ESTI unter Berücksichtigung technischer, raumplanerischer und umweltrechtlicher Aspekte in einer Einzelfallbeurteilung, ob für den Abbruch eine separate Plangenehmigungsverfügung erstellt wird, mit welcher auch allfällige Auflagen angeordnet werden können. Bei Abbrucharbeiten von Anlagen in Schutzgebieten nach eidgenössischem<sup>1</sup> oder kantonalem<sup>2</sup> Recht ist vor dem Hintergrund der Bauarbeiten in jedem Fall ein Plangenehmigungsverfahren einzuleiten und zwar auch dann, wenn diese Arbeiten im Ergebnis zu einer Entlastung von Raum und Umwelt führen.

Im Zusammenhang mit Abbrucharbeiten ist bei Freileitungen sodann insbesondere Art. 68 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1) zu berücksichtigen. Demnach sind Luftfahrthindernisse, die nicht mehr benötigt werden, innerhalb eines Jahres nach der Stilllegung abzurechen. Der Eigentümer muss dies schriftlich beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder über die nationale Datenerfassungsschnittstelle melden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat (ESTI)

Raphael Pampuch, Leiter Rechtsdienst ESTI  
Walter Hallauer, Leiter Planvorlagen ESTI

---

<sup>1</sup> Biotope von nationaler Bedeutung (Art. 18a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz [NHG; SR 451]), darunter Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Auengebiete, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -waiden; Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung; Grundwasserschutzzonen S1 – S3, Sh, Sm: BLN, ISOS, IVS (Art. 5 und Art. 26 NHG); Uferbereiche, Riedgebiete und Moore, seltene Waldgesellschaften, Hecken, Feldgehölze, Trockenrasen (Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> NHG); Wald (Art. 2 WaG Bundesgesetz über den Wald [SR 921.0]); ; Bäche, Flüsse, Seen; Ufervegetation wie Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich (Art. 21 NHG); Eidgenössische Jagdbanngebiete (Art. 11 JSG, SR 922.0); Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler oder nationaler Bedeutung (Art. 11 JSG); Pärke (Art. 23e NHG).

<sup>2</sup> Kantonal unterschiedlich.